

**Beschlussfassung der Vertreterversammlung am 24.11.2023
zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM)
– Änderung des HVM mit Wirkung zum 01.01.2024 –**

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24.11.2023 folgende Änderungen des HVM beschlossen:

Der HVM in der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 08.09.2023 wird wie folgt modifiziert:

I. § 5 Abs. 4a) erhält folgende neue Fassung:

„Sofern die Summe aller RLV-Fälle einer gemäß Anlage 1 dem fachärztlichen Versorgungsbereichs angehörenden Arztgruppe im Vergleich zum Vorjahresquartal um mehr als 5 % zunimmt, wird abweichend von Anlage 2 Schritt 6, Abs. 2a) als RLV-Fallzahl für diejenigen Ärzte dieser Arztgruppe, deren individueller Fallzahlzuwachs ebenfalls mehr als 5 % beträgt, die um 5 % erhöhte RLV-Fallzahl des Vorjahresquartals zur Berechnung des RLV zugrunde gelegt, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen Ergänzungen oder Abweichungen ergeben.“

II. § 5 Abs. 4g) erhält folgende neue Fassung:

„Die vorgenannten Regelungen zur Fallzahlzuwachsbegrenzung kommen in den Quartalen I/2024 bis IV/2024 aufgrund der Auswirkungen der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3, 4 und 6 SGB V (TSVG-Konstellationen) auf die RLV-Fallzahlen nicht zur Anwendung.“

III. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Inkrafttreten

Dieser HVM tritt am 01.01.2024 in Kraft.“

IV. In Anlage 2 Schritt 2, Abs. 2d) erhält der sechste Spiegelpunkt folgende neue Fassung:

„Leistungen des Kapitels 19 EBM, die nicht bereits im nach Schritt 1 gebildeten Vergütungsvolumen des Grundbetrages „genetisches Labor“ enthalten sind und die nicht außerhalb der MGV vergütet werden,“

V. In Anlage 2 Schritt 3, Abs. 2a) wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 24.11.2023

gez.
Dr. med. Jens Wasserberg
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender